

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1, A-8490 Bad Radkersburg

T: +43 3476/2509 | F: +43 3476/2509-138
gde@bad-radkersburg.gv.at
www.bad-radkersburg.gv.at
UID: ATU 69183634



An die
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Datum:.....

ERKLÄRUNG

Zur Feststellung der Größe der Nutzfläche für eine Ferienwohnung bzw. Haus im Sinne der §§ 9a bis 9d des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabe-gesetzes (NFWAG), LGBL.Nr. 55/2018 i.d.g.F.

Ich, (Name) _____

Adresse _____

erkläre, dass ich Eigentümer bzw. Miteigentümer der **nachstehenden Ferienwohnung** bin:

Anschrift der Wohnung bzw. Hauses:

8490 Bad Radkersburg, _____

Nutzfläche in m²

Vorraum	
Bad	
WC	
Abstellraum	
Küche	
Zimmer	
Zimmer	
Zimmer	
Zimmer	
Summe	

Ich erkläre weiters, dass die vorgenannte Wohnung nicht den Hauptwohnsitz einer Person bildet und auch nicht ausschließlich als Wohnstätte für berufliche Zwecke dient.

Die Nutzung der Wohnung bzw. Haus erfolgt:

- ganzjährig
- ganzjährig ab.....
- in der Zeit von.....bis.....
- Wochenende

.....
Unterschrift Abgabepflichtige/r

Auszug aus dem Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz:

§ 9a

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes Kalenderjahr eine Abgabe zu leisten.

(2) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufhalten während der Freizeit, des Wochenendes, desurlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.

(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder die Veränderung einer Ferienwohnung.

(5) Wird eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, daß dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungsabgabe im Sinne der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 entsteht, so ist für die Dauer dieser Nutzung nur diese Abgabe vorzuschreiben.

(6) Wird eine Ferienwohnung ausschließlich von Personen genutzt, die im Gebiet dieser Gemeinde ihren ständigen Wohnbedarf decken, entsteht keine Pflicht zur Entrichtung der Ferienwohnungsabgabe.

(7) Für eine Abgabenschuld nach dem II. Abschnitt dieses Gesetzes haftet im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes der neue Eigentümer mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 9b

(2) Für die Berechnung der Nutzfläche gilt § 7 Wohnungseigentumsgesetz 2002.

Gemäß Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) LGBl.Nr. 54/1980 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.9.2018, wurde die Ferienwohnungsabgabe je abgeschlossener Wohneinheit wie folgt festgelegt:

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	bis höchstens € 200.-
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	bis höchstens € 270.-
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	bis höchstens € 340.-
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	bis höchstens € 400.-

§ 9c

(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9 a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnung im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben.

(2) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Ferienwohnungsabgabe wesentlichen Umstände verpflichtet. Die §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 9d

(1) Die Ferienwohnungsabgabe ist mittels Bescheid vorzuschreiben. Die einmal festgesetzte jährliche Ferienwohnungsabgabe ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, solange nicht eine neue Abgabefestsetzung erfolgt. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Abgabefestsetzung hinzuweisen. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, so hat die Abgabenbehörde einen neuen Abgabenbescheid zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich betraut.